

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Beteiligungen des Finanzanlagevermögens sind Anteile an anderen Unternehmen, die einer dauernden Verbindung dienen. Für die Nachweisführung wird ausschließlich auf die Beteiligungshöhe abgestellt – d.h. Beteiligungsquote von mehr als 20% (§ 271 Abs. 1 Satz 3 HGB). | ☐ | ☐ |
| b) Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen. Hierunter fallen ausschließlich Anteile an nichtbörsennotierten Unternehmen. Anteile an börsennotierten Unternehmen sind immer bei den Wertpapieren auszuweisen. | ☐ | ☐ |
| c) Umstände, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung von Beteiligungen führen, können sich auch auf andere Beziehungen zu diesem Unternehmen auswirken. | ☐ | ☐ |
| d) Bei den GuV Posten Nr. 9, 10, 11, 13 des § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren), sind „Davon-Vermerke“ anzubringen soweit verbundene Unternehmen betroffen sind! | ☐ | ☐ |
| e) Bei Kapitalgesellschaften sind Gewinnausschüttungen beim Anteilseigner grundsätzlich phasengleich zu erfassen (Entstehung des Gewinnanteils mit Ablauf des Geschäftsjahres). | ☐ | ☐ |

Stand: 03.11.2025